

Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

15. Jahrgang Ausgabetag: 27.05.2013 Nr. 11

Inhalt: Seite

- 1. Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Abwasserbeseitigung und Entsorgung des Rates der Gemeinde Weilerswist zu einer Sitzung ein, die am Donnerstag, dem 06.06.2013, um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29 stattfindet.
- 2

- 2. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Flurbereinigung Weilerswist
 - Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung vom 6.5.2013
 - Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 13.05.2013

Herausgeber: Redaktion:

Bezug:

Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister

Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 221, Telefon: 02254/ 9600 113

- a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.
- b) Jahres-Abo Euro 27,-- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.
- c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto
- d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter http://www.weilerswist.de/rathaus Rubrik "Informationsdienste" zur Verfügung

Auflage: 300 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

1

3

An die Mitglieder

des Ausschusses für Abwasserbeseitigung und Entsorgung

des Rates der Gemeinde Weilerswist

nachrichtlich den übrigen Ratsmitgliedern übersandt

Einladung 13/13

Hiermit lade ich die Mitglieder des Ausschusses für Abwasserbeseitigung und Entsorgung des Rates der Gemeinde Weilerswist zu einer Sitzung ein, die am

Donnerstag, dem 06.06.2013, um 18:00 Uhr,

im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29 stattfindet.

iiii Sitzurigi	ssaai der Gemeindeverwaltung Wellerswist, bonner Straise 29 stattlindet.	
	Tagesordnung Öffentlicher Teil	
TOP 1.	Bestellung eines Schriftführers/Schriftführerin	
TOP 2.	Einführung und Verpflichtung von sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen	
TOP 3.	Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit	
TOP 4.	Feststellung der Tagesordnung	
TOP 5.	5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Weilerswist vom 4.02.2011 V_1/2011 12. Ergänzung	
TOP 6.	Satzungsänderung zu Dichtheitsprüfungen V_1/2011 10. und 11.Ergänzung	
TOP 7.	Bericht zur Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) einschl. der Einrichtung eines Datenfernübertragungssysytems (DFÜ)	
TOP 8.	Kurzvorstellung zum Regenklärbecken (RKB) bzw. Retensionsbodenfilteranlage (RBF) im Bereich hinter ADAC/Zufahrt Prologis	
TOP 9.	Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters	
TOP 10.	Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder	
II.	Nichtöffentlicher Teil	
TOP 11.	Retentionsbodenfilteranlage BP69c RKB4/RBF 3	

- TOP 11. Retentionsbodenfilteranlage BP69c RKB4/RBF 3 Vergabe der Tiefbauarbeiten V_11/2013
- **TOP 12.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
- TOP 13. Berichte und Anfragen der Ausschussmitglieder

Hans-Josef Engels Ausschussvorsitzender

Bezirksregierung Köln Dezernat 33

- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

Flurbereinigung Weilerswist

Az.: 33.42 - 14 02 3 -

Köln, den 06.05.2013 Blumenthalstraße 33, 50670 Köln

Tel.: 0221/147-2033

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Flurbereinigungsverfahren Weilerswist werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die von den Änderungsbeschlüssen Nrn. 4 und 5 betroffenen Flurstücke und für die Grundstücke des Verfahrensgebietes östlich der Erft (Gemarkung Vernich Flur 2 und 18 sowie Gemarkung Weilerswist Flur 11, 13 und 16), die gemäß Vorstandssitzung vom 7.4.2005 als Sondergebiet bewertet worden sind so festgestellt, wie sie am 19. April 2013 und am 22. April 2013 im Rathaus der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, 53919 Weilerswist offengelegen haben und von den Bediensteten der Bezirksregierung erläutert worden sind.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden, Einwendungen gegen die Bewertung sind von den Beteiligten nicht erhoben worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen - 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) Aegidiikirchplatz 5 48143 Münster

schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) - eingereicht werden.

Hinweise:

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bitte beachten Sie bei der elektronischen Klageerhebung die besonderen Vorschriften. Wenden Sie sich hierzu ggf. an das Oberverwaltungsgericht (www.ovg.nrw.de/erv/index.php).

Als Klagegegner ist das Land Nordrhein-Westfalen in der Klageschrift anzugeben.

Im Auftrag

gez.

(LS)

(Meul)

Regierungsvermessungsrat

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

Dienstgebäude Blumenthalstraße 33 50670 Köln

Tel.: 0221/147-2033 Fax: 0221/147-4181

Flurbereinigung Weilerswist Az.: 33.42 - 14 02 3 -

Köln, 13.05.2013

Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen

Im Flurbereinigungsverfahren Weilerswist regelt die Vorläufige Besitzeinweisung vom 11.05.2011 mit den Überleitungsbestimmungen vom 11.05.2011 den Übergang von Besitz und Nutzung von den Einlageflächen auf die damals geplanten Abfindungsflächen.

Zwischenzeitlich wurden Änderungen der geplanten Abfindungen in größerem Umfang erforderlich. Die neue Planung der Abfindungen ist nun erarbeitet.

In der Flurbereinigung Weilerswist wird hiermit die Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung für sämtliche Änderungen der Abfindungen gegenüber denjenigen aus dem Jahr 2011 angeordnet [§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794)].

- 1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 11.05.2011 bestimmten Zeitpunkten auf die neuen Empfänger mit der Maßgabe über, dass an die Stelle des Jahres 2011 das Jahr 2013 und an die Stelle des Jahres 2012 das Jahr 2014 tritt. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den gleichen Zeitpunkten. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.
- 2. Die Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen und die erlassenen Überleitungsbestimmungen in der Fassung vom 11.05.2011 liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden - beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung - aus bei
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft, Herrn Hans Schorn, Pankratiushof, 53919 Weilerswist.
 - b) der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, 53919 Weilerswist (Zimmer 106 während der Dienststunden),
 - c) der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, (Zimmer 362 während der Dienststunden).
- 3. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Besitzeinweisung an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 S. 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3a) und 3b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

4. Die Grenzen der von den Änderungen betroffenen neuen Grundstücke sind für das gesamte Flurbereinigungsgebiet in die Örtlichkeit übertragen worden. Den Teilnehmern wurde im Rahmen der Bekanntgabe des 1. Entwurfes zum Flurbereinigungsplan ein Nachweis über die neue Feldeinteilung übersandt. Die Nachweise über die neue Feldeinteilung haben am 19.04.2013 und 22.04.2013 zur Einsichtnahme für die Beteiligten offengelegen und wurden

erläutert. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengehende Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) - eingereicht werden.

Hinweise:

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bitte beachten Sie bei der elektronischen Klageerhebung die besonderen Vorschriften. Wenden Sie sich hierzu ggf. an das Oberverwaltungsgericht (www.ovg.nrw.de/erv/index.php).

Als Klagegegner ist das Land Nordrhein-Westfalen in der Klageschrift anzugeben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
– IX. Senat (Flurbereinigungsgericht) –
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Im Auftrag
(LS)
gez.
(Meul)
(Regierungsvermessungsrat)

Das Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist ist an folgenden Depotstellen erhältlich

Ortschaft Weilerswist	Nußbaum, Paul	Triftstr. 46
	-Ortsbürgermeister-	53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29
	(community (control of the control	53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83
		53919 Weilerswist
	VR-Bank Rhein-Erft eG	Kölner Str. 88
		53919 Weilerswist
		,
Ortschaft Vernich	Arnold Mauel	Zülpicher Str. 50
	-Ortsbürgermeister-	53919 Weilerswist
Ortschaft Metternich	Auslegekasten	Meckenheimer Str. 64
Ortschaft wettermen	Ausiegekastell	53919 Weilerswist
	Kiosk	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist
Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs	Rheinbacher Str. 66
	-Ortsbürgermeister-	53919 Weilerswist
	Kasten am Kindergarten /"Alte Schule"	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist
	1	
Ortschaft Lommersum	Heinrich Oberrem	Wichtericher Weg 2
	-Ortsbürgermeister-	53919 Weilerswist
	VR-Bank Rhein-Erft eG	Schweinemarkt 7
		53919 Weilerswist
Ortschaft Derkum-Hausweiler	Bäckereiverkaufswagen	Euskirchener Str. / Straßfelder Str.
		53919 Weilerswist

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter http://www.weilerswist.de/